

## **Satzung des Vereins der Hundefreunde Rot e.V. vom 21.01.1984**

**zuletzt geändert am 03.06.2022**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur**

1. Der Verein führt den Namen "**Verein der Hundefreunde Rot**" in Abkürzung **VdH Rot**. Sein Sitz ist St. Leon-Rot, Ortsteil Rot. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Stuttgart (swhv). Der Verein besteht seit 1. Februar 1959, wurde jedoch erst am 21. Januar 1984 bei der Jahreshauptversammlung als "e.V." gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zweck der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1 Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten- oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
- 2 Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- 3 Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportaktivitäten durch, die von vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
- 4 In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsgruppe zu bieten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ableben
  - b) freiwilligen Austritt zum Ende des Vereinsjahres
  - c) Streichung oder Ausschluss
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:
  - a) Die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
  - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
  - a) Durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen.
  - b) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfern üben.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensteile des Vereins.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. **Aktive Mitglieder** ( zw. 15-65 Jahren) sind zur Mithilfe bei Arbeitseinsätzen zur Platzpflege bzw. bei Veranstaltungen verpflichtet. Bei Nichterfüllung ist ersatzweise ein Zusatzbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung ebenso wie die Anzahl der Arbeitsstunden festgelegt wird, zu leisten.

10. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

#### § 4 Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) Dem Vorstand.
  - b) Dem Ausschuss. Beide tagen gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Schriftführer
  - d) Dem Kassenverwalter

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 des BGB -> 4.6
3. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) Dem Ausbildungsleiter
  - b) Dem Jugendleiter
  - c) Den Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.
4. Tätigkeit  

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4-mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Wahlen
  - a) Vorstand und Ausschuss werden im 2-jährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, der Ausschuss offen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht,

findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 4 -

- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein angehört. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
  - c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
6. Aufgabenstellung
- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5 b.
  - b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
  - c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu 250,00 € tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben ab 250,00 € bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
  - d) Der Schrift- bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm zu unterzeichnen sind. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
  - e) Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom

swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund

- 5 -

ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich.
- g) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie sollte im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen, mündlich, durch die Presse oder schriftlich. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Bei jeder Einladung muss Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten sein. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
  - a) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
  - b) Wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
  - d) Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:  
Den Vorstand.

Den Ausschuss.  
Die beiden Kassenprüfer.

- 6 -

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### § 6 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus der gesamten Vorstandschaft.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesports begrenzt.
3. Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes regelt die Ordnung für das Schiedsgericht, die von der Vereinsleitung zu erstellen ist.

### § 7 Straffarten

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis, *Platz-/ Trainingsverbot, Wettkampfstartverbot*
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer

### § 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des

Hundesports.

- 7 -

### § 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss und in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

### § 10 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung mit Änderungen wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

.....  
Waltraud Schneider  
- 1. Vorsitzende -

  
.....  
Bernd Klinkert  
- Schriftführer -